

A3 Änderung des Neuen Kirchlichen Förderplans

Gremium: Finanzausschuss der EJIR

Beschlussdatum: 19.08.2026

Tagesordnungspunkt: 4.1.3. Änderung des Neuen Kirchlichen Förderplans

Antragstext

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Grundlagen

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

1.2 Antragsfähigkeit

Förderempfänger:innen können sein:

- Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs. 3, Nr.1b Ordnung EJiR), sowie deren Untergliederungen,
- die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und Initiativen¹,
- Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich sind und dies im Antrag begründet wird.

1.3 Förderbedingungen allgemein

Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich erfüllt werden:

- Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten

der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als Eigenmittel einzubeziehen.

- Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses Förderplans).
- Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJR Material (Bild, Ton, Clips o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern, Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJR eingesehen zu haben.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
- die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und inhaltlichen Richtlinien,
- der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrt-/Transportkosten, auch für ehrenamtlich Mitarbeitende von/zum Abfahrts-/Ankunfts- bzw. Veranstaltungsort einer Maßnahme, in Höhe der Fahrtkostenvergütung der EKIR in der jeweils gültigen Fassung²,
- Material-/Anschaffungskosten,
- Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist und im Antrag begründet wird.

66 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 67 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,
68 Verbände und Kooperationspartner,
- 69 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht
70 in
71 unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 72 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 73 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 74 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige
75 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

76 Weiter ist zu beachten:

- 77 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes
78 gefördert
79 werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser Regelung
80 ausgenommen (siehe Kapitel 5.).
- 81 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den
82 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe
83 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und
84 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 85 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen
86 Förderungsvoraussetzungen
87 und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien (Kapitel 3 bzw. 4).

88 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

89 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

90 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die
91 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen
92 zurückgezahlt werden.

93 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem
94 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan
95 ist möglich.

96 2. Verfahren

97 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

98 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im
99 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

100 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine
101 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

102 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz
103 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als
104 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden
105 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für
106 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

107 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,
108 vielmehr entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts-
109 bzw. Kollektenmittel.

110 2.2 Antrag

111 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu
112 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,
113 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

114 Anträge zur Maßnahmenförderung werden ausschließlich digital über das
115 entsprechende Förderportal eingereicht (ausgenommen sind Förderanträge über das
116 EPS). Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist
117 ist der 15. Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können
118 Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden,
119 sofern nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

120 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der
121 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und
122 Beratung.

123 2.3. Bewilligung und Widerruf

124 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

125 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
126 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung
127 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der
128 zurückzuzahlenden Mittel.

129 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben
130 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

131 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ
132 unverzüglich mitzuteilen.

133 2.4. Verwendungsnachweis

134 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem
135 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss
136 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.
137 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis
138 zum 31. Dezember einzureichen.

139 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 140 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 141 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme
142 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 143 • Belegübersicht der Ausgaben (Formular als Download)
- 144 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS).

145 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen
146 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

147 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten
148 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt
149 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses
150 Förderplans (siehe 1.2) sind.

151 2.5 Widerspruch

152 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,
153 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch
154 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,
155 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand
156 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und
157 Finanzausschuss dazu anzuhören.

158 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

159 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

160 a) Definition

161 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit
162 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte
163 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der
164 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und
165 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen
166 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu
167 gewährleisten.

168 b) Voraussetzungen

- 169 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 170 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse
171 angerechnet werden können.
- 172 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
173 dieses
174 Förderplans (siehe Kapitel 4.).

175 c) Fördersätze

176 Bei Maßnahmen mit Übernachtung bis zu 20% der Kosten, max. 3.000 Euro

177 Bei Maßnahmen ohne Übernachtung bis zu 30% der Kosten, max. 3.000 Euro.

178 d) Besondere Hinweise

179 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

180 e) Förderausschluss

181 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

182 **3.2 Projekte**

183 a) Definition

184 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes
185 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in
186 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen
187 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs
188 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

189 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und
190 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die
191 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und
192 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und
193 gemeinsam neue Wege zu gehen.

194 b) Voraussetzungen

- 195 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit
196 zeitlicher
197 Begrenzung.
- 198 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind
199 nicht
200 möglich.
- 201 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.
202 mit
203 Teilzielen dargestellt.
- 204 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
205 dieses Förderplans (siehe 4.)

206 c) Fördersätze

207 Bis zu 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem
208 Zeitraum von max. 3 Jahren.

209 d) Besondere Hinweise

210 Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind
211 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der

212 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den
213 angegebenen Etappenzielen.

214 e) Förderausschluss

215 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich um
216 Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

217 3.3 mehrtägige Maßnahmen

218 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach
219 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und
220 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei
221 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

222 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

223 a) Definition

224 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und
225 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale
226 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
227 kennenlernen.

228 b) Voraussetzungen

- 229 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne
230 Übernachtung)
- 231 • mind. 7 Teilnehmende
- 232 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)
233 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den
234 gesamten Zeitraum besteht.

235 c) Fördersätze

236 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 20% der Kosten, max. 1.000 Euro

237 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, max. 500 Euro

238 d) Besondere Hinweise

239 Die Erstattung von Kosten für ehrenamtliche Hilfskräfte zur Begleitung von
240 Teilnehmenden mit Behinderung können über das EPS 2 (siehe Kapitel 5.2)
241 beantragt werden. Begleitpersonen können nur über das EPS 2 gefördert werden,
242 aber nicht zusätzlich als reguläre Teamer der beantragten Maßnahme.

243 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

244 a) Definition

245 Eine Studienfahrt ist ein Lehr[ausflug](#) bzw. eine Bildungsreise mit speziellen
246 [Besichtigungen](#), [Workshops](#) unter bildender Leitung und Zielsetzung.
247 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu

248 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf
249 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

250 Darunter fallen insbesondere

- 251 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe
252 4.2),
- 253 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern
254 sie
255 mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 256 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

257 b) Voraussetzungen

- 258 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 259 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 260 • mind. 7 Teilnehmende
- 261 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier
262 Stunden/Tag
- 263 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des
264 Förderplans.

265 c) Fördersätze

266 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro,

267

268 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro.

269

270 3.3.3 Jugendbegegnungen

271 a) Definition

272 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen
273 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,
274 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile
275 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über
276 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

277 b) Voraussetzungen

- 278 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und
279 mindestens einer Partnergruppe.
- 280 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 281 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen) mind. 1, max. 3
282 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 283 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,
284 max. 2:1
- 285 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 286 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im
287 Gebiet
288 der EKIR.
- 289 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt
290 (nach 4.3 oder 4.5).

291 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen
292 Schwerpunkt entsprechen.

293 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem
294 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

295 c) Fördersätze

296 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro

297 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000
298 Euro

299 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

300 d) Besondere Hinweise

- 301 • Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der
302 Rückbegegnung entstehen, können zu den Kosten gezählt werden, wenn von den
303 Antragstellenden die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die
304 Entscheidung
305 über die Anerkennung der Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss.
306 Gleiches gilt für den Ausnahmefall, dass Transportkosten der Gäste nach
307 Deutschland geltend gemacht werden sollen.
- 308 • Bei der Förderung von Teilnehmenden ausländischer Partnergruppen können in
309 begründeten Ausnahmefällen aufgrund der Regelungen des jeweiligen
310 Partnerlandes Teilnehmende bis 35 Jahre berücksichtigt werden, sofern
311 deren Zahl in Bezug auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden im Alter von
312 unter 27 Jahren
313 nicht in grobem Missverhältnis steht. Ein grobes Missverhältnis ist in der
314 Regel der Fall, wenn der Anteil der über 27-jährigen an der
315 Gesamtteilnehmendenzahl über einem Viertel liegt.

316 e) Förderausschluss

317 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen
318 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

319 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

320 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

321 a) Förderabsicht

322 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den
323 christlichen Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist.
324 Angesichts dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu
325 der Institution „Kirche“ hat die evangelische Arbeit mit Kindern und
326 Jugendlichen die Aufgabe, ihnen Orte, Räume und Menschen anzubieten, in und mit
327 denen sie eigene, lebensweltorientierte Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und
328 ihre Fragen finden können, um so auch Antworten zu entdecken.

329 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

330 Förderfähig sind

- 331 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.
332 das
333 eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu bringen
334 und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;
- 335 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;
- 336 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und
337 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im
338 Kirchenjahr dienen,
- 339 • Projekttag und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,
340 unter folgenden Bedingungen:
- 341 • Projekttag und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 342 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden
343 förderfähiges Programm
- 344 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

345 c) Besondere Hinweise

346 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche
347 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.
348 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen
349 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit
350 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

351 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,
352 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze
353 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

354 d) Förderausschluss

- 355 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.
- 356 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

357 **4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und**
358 **Friedensarbeit**

359 a) Förderabsicht

360 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung
361 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens
362 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die
363 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender
364 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,
365 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,
366 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,
367 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

368 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der
369 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine
370 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur
371 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

372 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

373 Förderfähig sind Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen
374 Erinnerungsorten sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 375 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 376 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und
377 Auswirkungen
378 des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 379 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des
380 20.
381 Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen
382 davon
383 zu berichten,
- 384 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und
385 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 386 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die
387 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 388 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,
389 die
390 Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden
391 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft
392 einzusetzen.

393 unter folgenden Bedingungen:

- 394 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 395 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
- 396 Programm,
- 397 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag
- 398 förderfähiges
- 399 Programm
- 400 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
- 401 und Bild

402 c) Förderausschluss

- 403 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

404 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische 405 und internationale Bildung

406 a) Förderabsicht

407 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement
408 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen
409 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen
410 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das
411 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der
412 interkulturelle Dialog gefördert werden.

413 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

414 Förderfähig sind

- 415 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen
- 416 Kirche,
- 417 Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 418 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und
- 419 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige
- 420 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 421 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen
- 422 die
- 423 interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im Mittelpunkt
- 424 stehen (ohne Partnergruppe).

425 unter folgenden Voraussetzungen:

- 426 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 427 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
- 428 Programm
- 429 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
- 430 und Bild
- 431 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen
- 432 Migrationshintergrund haben.

433 c) Förderausschluss

- 434 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
- 435 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 436 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 437 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem
- 438 Freizeitcharakter.

439 4.4 Gesundheit

440 a) Förderabsicht

441 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden,
442 Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und
443 der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung
444 der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

445 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

446 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 447 • körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 448 • seelische Gesundheit und Mental Health,

449 unter folgenden Bedingungen:

- 450 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 451 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

452 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und 453 Prävention

454 a) Förderabsicht

455 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und
456 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von

457 kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung
458 Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

459 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt,
460 Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen
461 sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der
462 Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

463 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale
464 Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und
465 tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

466 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt,
467 ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung
468 besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit
469 gleichsam Opfer wie Täter sein können.

470 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

471 Förderfähig sind

- 472 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken
473 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 474 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit
475 gesellschaftlichen
476 Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 477 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
478 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 479 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen
480 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 481 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht
482 auseinandersetzen,
483 um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 484 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen
485 beitragen und diese fördert;
- 486 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit
487 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in
488 Geschichte und Gegenwart einladen,

489 unter folgenden Bedingungen:

- 490 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 491 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
492 Programm
- 493 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

494 c) Förderausschluss

- 495 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR
496 (Basis-,Intensiv-, Leitung-~).

497 **4.6 Good-Practice-Maßnahmen**

498 a) Förderabsicht

499 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort
500 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder
501 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im
502 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal
503 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung
504 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

505 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu
506 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser
507 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen
508 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen
509 Schwerpunkt bedarf.

510 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- 511 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete
512 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- 513 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich
514 ist.
- 515 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem
516 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive
517 Bildmaterial
518 der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- 519 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf
520 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJR/EKIR zur Verfügung zu
521 stehen.
- 522 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel
523 3.).

524 c) Förderausschluss

525 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit
526 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert
527 werden.

528 Dazu zählen:

- 529 • Basis-Juleica-Schulungen
- 530 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- 531 • Konfi-Camps

532 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

533 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den
534 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine
535 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten
536 jugendpolitischen Idealen der EJR durch finanzielle Unterstützung Vorschub
537 leisten.

538 Anträge können formlos an das Afl gerichtet werden (foerderplan@ejir.de). Eine
539 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem
540 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt
541 werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr
542 beziehen.

543 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist
544 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

545 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist
546 maßnahmengengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder
547 maßnahmengengebunden sein.

548 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei 549 landeskirchenweiten Maßnahmen

550 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen
551 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.
552 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

553 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,
554 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer
555 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,
556 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und
557 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage
558 entsprechender Belege.

559 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 560 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 561 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 562 3. Konfi-Cup,
- 563 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz
564 entsprechend begründet wird.

565 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der
566 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom
567 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung und c) und d) können vom
568 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

569 Erstattungsausschluss:

570 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann
571 nicht erfolgen.

572 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die
573 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.
574 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der
575 EJR getragen.

576 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter 577 Mehraufwand

578 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt
579 der Menschen ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die
580 Chancen der Teilhabe bekommen. Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der
581 Ansatz von Inklusion ist grundsätzlich, betrifft alle Menschen und soll mit
582 inklusiven Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht
583 wird.

584 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe
585 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen
586 werden.

587 Darunter fällt:

- 588 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- 589 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 590 • Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte
591 Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen etc.

592 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der
593 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /
594 Maßnahme erstattet.

595 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des
596 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden. Ehrenamtliche Begleitkräfte für
597 Teilnehmende mit Behinderung, deren Kosten und Logis über das EPS 2 gefördert
598 wird, können nicht zusätzlich als Teamer:innen bei den Maßnahmen gefördert
599 werden.

600 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

601 Der EJR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17
602 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.
603 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische

604 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen
605 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.
606 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen
607 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.
608 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren
609 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler
610 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.
611 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten
612 „Öko-Euro“-Formulars der EJiR (<https://shorturl.at/uWeEw>), bei dem mindestens 25
613 Punkte erreicht werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.